



Allgemeinverfügung

Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 zu erwartenden Teilnehmern/ Personen; sowie Auflagenerteilung für Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 50 anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "SARS-CoV-2")

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen, die unter ungünstigen Bedingungen viele Personen betreffen können.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG¹ wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) öffentliche oder private Veranstaltungen und Zusammenkünfte aller Art innerhalb und außerhalb geschlossenen Räumen mit einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen durchzuführen. Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
2. Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 50 Personen gelten folgende Auflagen:
 - a. Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten ist auf eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung zu achten.
 - b. Die Teilnehmer der Veranstaltung müssen untereinander einen Abstand von mindestens zwei Metern einhalten.
 - c. Die Teilnehmer sind über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene oder Husten- und Schnupfenhygiene zu informieren.
 - d. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem durch das Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegtem Risikogebiet aufgehalten haben (Abrufbar unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Es gilt die zum Termin der Versammlung aktuelle Einstufung des RKI.
 - e. Personen, die Erkältungssymptome und/oder Fieber aufweisen, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
 - f. Alle Teilnehmer sind über diese Nebenbestimmungen vor der Veranstaltung oder Zusammenkunft zu informieren. Bei entsprechender Bewerbung der Veranstaltung oder Zusammenkunft ist auf die Nebenbestimmungen hinzuweisen.

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

3. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Zu 1. und 2.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist nach § 3 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage im Hinblick auf die exponentielle Zunahme der mit COVID-19 infizierten Personen ist es Ziel des behördlichen Handelns, Infektionsketten zu unterbrechen. Aus diesem Grund sind soziale Kontakte auf das unabwendbar erforderliche Maß zu reduzieren. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften ist zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung medizinische und epidemiologische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Jede Nichtdurchführung trägt dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch vielversprechend möglich.

Für die unter 2. angegebenen kleineren Veranstaltungen gilt, dass nur bei Durchführung unter den o.a. Auflagen gewährleistet ist, dass die Weiterverbreitung von COVID-19 so weit wie möglich eingedämmt wird.

Zu 3.

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 4.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV²) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rotenburg (Wümme), 16.03.2020
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

² Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.